**Ergänzungsleistungen**

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenshaltungskosten zu decken vermögen. Da es sich bei den EL um eine bedarfsabhängige Leistung handelt, müssen Sie als Beistandsperson diese permanent im Auge behalten. Schliesslich sind Sie verpflichtet, durch korrekte Angaben den verbeiständeten Personen stets die ihnen zustehenden EL zu sichern. Das Themengebiet der EL ist komplex und die Leistungen mehrschichtig. Es empfiehlt sich, bei Fragen oder Unsicherheiten jeweils direkt mit der Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen oder deren Website zu konsultieren.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden

Brünigstrasse 144

6060 Sarnen

Telefon: 041 666 27 50

Website: www.akow.ch

**Voraussetzungen**

Ergänzungsleistungen müssen bei der Ausgleichskasse separat zu einer Rente beantragt werden und setzen die folgenden Rahmenbedingungen (Stand 2024) voraus:

* Die betroffene Person hat ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Schweiz.
* Es besteht ein Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV, eine Hilflosenentschädigung oder Sie beziehen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld von der IV
* Die von den EL anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
* Das Vermögen der betroffenen Person liegt unter Fr. 100'000.00 (Ehepaare Fr. 200'000.00, pro Kind zusätzlich Fr. 50'000.00). In dieser Vermögensgrenze ist der Besitz einer selbstbewohnten Liegenschaft nicht inbegriffen.

**Anmeldung**

Die Anmeldung für den Bezug von Ergänzungsleistungen erfolgt über ein Formular der Ausgleichskasse ([www.akow.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-zur-ahviv/anmeldung](http://www.akow.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-zur-ahviv/anmeldung)).

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht frühestens im Monat der Anmeldung (keine rückwirkende Anmeldung möglich; ausser bei einer Erstanmeldung infolge Heimeintritts, wo in der Regel eine Kulanz von bis zu 3 zurückliegenden Monaten gewährt wird.

**Berechnung**

Die Ausgleichskasse berechnet aufgrund Ihrer Angaben die Anspruchsberechtigung für Ergänzungsleistungen. Auf der Ausgabenseite werden die Lebenshaltungskosten mit einem Pauschalbetrag für den normalen Lebensbedarf, einem durchschnittlichen Betrag für die Krankenkasse und einem Maximalbetrag für die Mietkosten festgelegt. Auf der Einnahmenseite steht das gesamte Einkommen (Erwerbseinkommen, Renten, Hilflosenentschädigung, Wertschriftenertrag u.ä.) und ein jährlicher Verzehr des Vermögens, welcher über dem Freibetrag von Fr. 30'000.00 (bei Ehepaaren Fr. 50'000.00) liegt. So wird 1/5 des Vermögens bei Personen, die im Alters- oder Pflegeheim leben auf der Einnahmenseite hinzugerechnet, 1/10 bei selbständig wohnenden Personen im AHV-Alter und 1/15 bei allen übrigen Personen (vgl. dazu die Website der Ausgleichskasse mit den entsprechenden Erklärungen und Merkblätter unter [www.akow.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-zur-ahviv/](http://www.akow.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-zur-ahviv/)).

**Monatliche Einkommensbeiträge und Rückerstattung von Krankheitskosten**

Die EL richten einerseits analog zu einer Rente monatliche Beiträge als Ergänzung zur IV bzw. AHV aus. Anderseits übernehmen sie auch situationsbedingte Ausgaben, die wegen Krankheit und/oder Behinderung entstehen. Während für den Bezug der monatlichen EL nur wichtige Veränderungen (vgl. Kasten "Meldepflicht bei Veränderungen" unten) gemeldet werden müssen, ist für die situationsbedingten Leistungen jede einzelne Rechnung zusammen mit der dazugehörenden Abrechnung der Krankenkasse bei der Ausgleichskasse einzureichen.

Für die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten muss eine Berechnung der jährlichen EL vorliegen. Bei einem Anspruch werden ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet. Bei einer Ablehnung der jährlichen EL aufgrund eines Einnahmenüberschusses werden die Krankheits- und Behinderungskosten - soweit diese den Einnahmenüberschuss übersteigen - zurückerstattet. Sind Sie nicht sicher, ob dies bei Ihrer betreuten Person zutrifft, erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der Ausgleichskasse Obwalden.

Falls nicht andere Versicherungen (Krankenkasse / Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung, usw.) für die Krankheits- und Behinderungskosten vollumfänglich aufkommen, besteht oft ein Anspruch auf Rückerstattung. Die wichtigsten dieser Kosten sind:

* Franchisen und Selbstbehalte
* Zahnarzt (nur kostengünstige [verlangen Sie beim Zahnarzt eine Abrechnung nach Sozialtarif!], zweckmässige Versorgungen, Dentalhygiene, Kostenvoranschlag bei grösseren Behandlungen vorgängig bei der Ausgleichskasse einreichen)
* Transportkosten zum Arzt/Spital (für die Rückvergütung von Taxikosten benötigen Sie ein Arztzeugnis, das die Notwendigkeit des Transports bestätigt)
* Temporärer Heimaufenthalt (Ferienbett, insbesondere nach einem Spitalaufenthalt)
* Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
* Hilfe, Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen
* Notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt
* Ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren
* Diät-Mehrkosten, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt
* Hilfsmittel der AHV und IV wie Perücken, Lupenbrillen, Hörgeräte für ein Ohr, Batterien und Kabel für Hörgeräte, Rollstühle ohne Motor, orthopädische Massschuhe usw.

**Es ist wichtig, dass Sie vor allen grösseren Auslagen, die Sie über die Ergänzungsleistungen rückfinanzieren möchten, vorgängig die Kostenübernahme mit der Ausgleichskasse abklären!**

**Radio- und Fernsehempfangsgebühren**

Bezügerinnen und Bezüger von monatlichen Ergänzungsleistungen können durch Einsenden einer EL-Verfügung an die SERAFE AG von der Gebührenpflicht befreit werden.

SERAFE AG

Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehabgabe

Postfach

8010 Zürich

|  |
| --- |
| **Meldepflicht bei Veränderungen**Damit keine Anspruchslücken entstehen aber auch nicht ungerechtfertigterweise Ergänzungsleistungen bezogen werden, müssen alle wichtigen Veränderungen **umgehend und unaufgefordert** gemeldet werden, insbesondere* Immer zu Jahresbeginn das aktuelle Gesamtvermögen melden
* Adressänderung
* Ein- und Austritt aus einem Heim
* Änderung der Heimtaxen
* Klinik-/Spitalaufenthalte, die länger als einen Monat dauern
* Mietzinsänderung oder Veränderung der Anzahl Mitbewohnenden im gleichen Haushalt
* Änderungen der Einkommenssituation durch neu oder höhere oder tiefere Taggeldzahlungen, Versicherungsleistungen u.ä.
* Änderung der Vermögenssituation durch Erbschaften, Schenkungen, Investitionen etc.
* Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften
* Zunahme des Vermögens über die Vermögensschwelle von Fr. 100'000.00 bei Alleinstehenden und Fr. 200'000.00 bei Ehepaaren
* Zivilstandsänderungen
* usw.

**Immer zum Jahreswechsel muss gegenüber den Ergänzungsleistungen das gesamte jeweilige Vermögen mittels Bankauszügen deklariert werden**. |

**Fristen**

Beachten Sie, dass im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen wichtige Fristen bestehen. **Verspätete Anmeldungen** oder Informationen über Änderungen können dazu führen, dass **Leistungen nicht übernommen werden**. Deshalb ist es wichtig, **stets unmittelbar** die Ausgleichskasse zu informieren. Einzig für die Einreichung von Krankheits- und behinderungsbedingten Selbstkosten bleiben Ihnen **15 Monate ab Rechnungsdatum** Zeit, die Rechnung zusammen mit den Abrechnungen der Krankenkasse bei der Ausgleichskasse einzureichen.

**Rückerstattung von bezogener EL**

Unter gewissen Bedingungen müssen Ergänzungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen wurden, aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückbezahlt werden:

* Die Erben müssen die in den letzten 10 Jahren, resp. höchstens die seit dem 1. Januar 2021 bezogenen EL (monatliche EL wie auch Rückerstattungen von Selbstbehalten u.ä.) aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückzahlen. Dabei gilt jedoch ein Vermögensfreibetrag von Fr. 40'000.00, der nicht rückerstattungspflichtig ist und beispielsweise für die Bezahlung der Todesfallkosten eingesetzt werden kann.
* Bei verheirateten Paaren gilt die Rückerstattungspflicht erst, wenn auch die Ehepartnerin oder Ehepartner verstorben ist.
* Immer rückerstattungspflichtig sind unrechtmässig bezogene EL. Sollten beispielsweise nicht deklarierte Vermögenswerte auftauchen, hätte dies eine rückwirkende Neuberechnung der EL zur Folge, deren Differenz auf jeden Fall ausgeglichen werden müsste.
* Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich immer nur auf den Nachlass und nie auf das Privatvermögen der Erbinnen und Erben.